

**Stadt Erkner**  
**Rathaus und Bürgerservice**  
**Ordnungsangelegenheiten**  
**Lagerfeuer**

Laut § 7 Abs. 1 (LImSchG) Landesimmissionsschutzgesetz ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden kann.

Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Verbrennens im Freien zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

Seit 2019 folgt die Stadt Erkner den Empfehlungen aus dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

Damit sind kleine Feuer (1 x 1 Meter) genehmigungsfrei, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Dies ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Feuerstelle nur gelegentlich betrieben wird und lediglich trockenes, naturbelassenes Holz verbrannt wird. Unter anderem sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) [Informationen zur aktuellen Waldbrandgefahrenstufe](#) vorhanden.

Die „kleinen“ Feuer sind beim Ordnungsamt der Stadt Erkner lediglich anzeigepflichtig. Die Anzeige kann telefonisch, per E-Mail oder auch formlos schriftlich erfolgen.

Feuer die größer als 1 x 1 Meter sind, unterliegen weiterhin der Erlaubnispflicht und sind beim Ordnungsamt der Stadt Erkner zu beantragen.